

Herrn
Bundesminister
für Wissenschaft und Forschung
Dr. Johannes Hahn
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Vorsitzende

VA 6100/7-V/1/08 - BG

Wien, am 24. April 2008

Sachbearb.: Mag. Terezija Stoisits Tel.: (01)51 505-120 od. 0800 223 223-120

Fax: (01)51 505-150

<u>Betr.:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der "OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (OeAD-Gesetz - AeADG)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ BMWF-43.900/0017-II/2/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im vorgelegten Entwurf eines "OeAD Gesetzes" ist die Errichtung einer "OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" vorgesehen. Gemäß § 1 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes haben sämtliche Geschäftsanteile der "OeAD-GmbH" im Eigentum des Bundes zu stehen.

Die Volksanwaltschaft hat zu einem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird (168/ME XXIII. GP.), eine Ergänzung des Art. 148a Abs. 4 B-VG dahingehend angeregt, dass der Prüfung der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148a Abs. 1 und 2 B-VG auch "Rechtsträger und Unternehmungen im Sinne des Art. 126b, soweit sie im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben erfüllen", unterliegen.

Die neu zu errichtende "OeAD-GmbH" soll nationale, europäische und internationale Bildungs-, Ausbildungs-, Rahmen-, Wissenschafts- und Mobilitätsprogramme durchführen. Weitere Aufgaben sind insbesondere die Erbringung von mobilitätsrelevanten Serviceleistungen, die Präsentation Österreichs als Standort in Angelegenheiten des Kooperationsbereichs, die

- 2 -

Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber den relevanten europäischen und

internationalen Institutionen im Auftrag des Bundes sowie die wirtschaftliche und organisato-

rische Unterstützung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfun-

gen.

Die "OeAD-GmbH" soll demnach zahlreiche im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben

besorgen, die zum Teil über die vom ÖAD in Vereinsform bislang erfüllten Aufgaben hinaus-

gehen.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, dass die "OeAD-GmbH" nach Muster des Arbeits-

marktservice (§ 60 Abs. 2 ArbeitsmarktserviceG) sowie der Österreichischen Agentur für

Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (§ 19 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssi-

cherheitsG) der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft unterworfen wird. Ein § 13 OeAD-

Gesetz hätte daher wie folgt zu lauten:

"Die OeAD-GmbH unterliegt der Prüfung durch die Volksanwaltschaft".

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka